

**Gemeinde Nehren**  
**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer**  
**Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**  
**vom 17.12.2007**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nehren am 01.03.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**ARTIKEL 1**

**§ 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Nehren erhält folgende Fassung:**

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 15 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

**ARTIKEL 2**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft.

Nehren, den 02.03.2012

Egon Betz  
(Bürgermeister)

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.